

## Newsletter Februar 2014

Wichtige Steuertermine im Februar 2014		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.02.	<b>Umsatzsteuer</b> <input type="checkbox"/> für Dezember 2013 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Januar 2014 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das IV. Quartal 2013 mit Fristverlängerung			
10.02.	<b>Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung *</b>			
10.02.	<b>Lohnsteuer **</b> <b>Solidaritätszuschlag **</b> <b>Kirchenlohnsteuer ev. **</b> <b>Kirchenlohnsteuer röm. kath. **</b>			
	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">           *            bei Fristverlängerung            1/11 der USt 2013            vorauszahlen            **            bei monatlicher            Abführung für            Januar 2014            ***            Vierteljahresrate an            die Gemeinde         </div>			
17.02.	<b>Grundsteuer ***</b> <b>Gewerbesteuer ***</b>			
<b>Zahlungsschonfrist:</b> bis zum 13.02. und 20.02.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
<b>Achtung:</b> Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

## Einkommensteuer

### Investitionsabzugsbetrag: Start-up-Firmen müssen keine verbindliche Bestellung mehr vorlegen

Kleine und mittlere Unternehmen können die steuermindernde Wirkung einer betrieblichen Anschaffung vorverlegen, indem sie einen sogenannten Investitionsabzugsbetrag bilden. Sofern sie beispielsweise innerhalb der nächsten drei Jahre eine Maschine im Wert von 10.000 € anschaffen wollen, können sie ihren steuerlichen Gewinn bereits in der Planungsphase um 40 % der Anschaffungskosten, somit um 4.000 €, mindern. Dieser vorgezogene Abzug verschafft ihnen Liquiditätsvorteile, die sie für den späteren Kauf des Wirtschaftsguts nutzen können.

Für einen Investitionsabzugsbetrag müssen **Betriebe**, die sich noch **in der Gründungsphase** befinden, dem Finanzamt nicht mehr zwingend eine verbindliche Bestellung des Wirtschaftsguts vorlegen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im Juni 2012 entschieden, dass diese Firmen ihre **Investitionsabsicht auch durch andere Indizien nachweisen** können (z.B. Kostenvoranschlag, nachgewiesenes Beratungsgespräch beim Lieferanten etc.). Allerdings akzeptierten die Richter diesen erleichterten Nachweis nur, weil das Wirtschaftsgut später auch tatsächlich angeschafft wurde (rückblickende Betrachtungsweise).

Das Ministerium der Finanzen Schleswig-Holstein weist nun in einem aktuellen Erlass darauf hin, dass die Finanzämter diese gelockerten Urteilsgrundsätze in allen offenen Fällen auch allgemein anwenden. Es erklärt außerdem, dass eine anderslautende Regelung in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) gegenstandslos ist. **Start-up-Firmen** müssen dem Finanzamt **somit nicht mehr zwingend eine verbindliche Bestellung vorlegen**.

**Hinweis:** Von dieser Öffnung der Verwaltungsmeinung können nicht nur Unternehmer in Schleswig-Holstein profitieren - sie gilt bundesweit, da das BMF das Urteil auf seiner Internetseite als allgemein anwendbar eingestuft hat (eine Veröffentlichung im Bundessteuerblatt ist geplant).

### Steuerermäßigung: Streit um die Berechnung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung ist bei der Berechnung des **Ermäßigungshöchstbetrags** ein **horizontaler Verlustausgleich** sowohl bei der Ermittlung der „Summe aller positiven Einkünfte“ als auch bei der „**Summe der positiven gewerblichen Einkünfte**“ vorzunehmen, wie das Finanzgericht Niedersachsen (FG) nun entschieden hat. Dies entspreche dem gesetzgeberischen Willen.

Über die Steuerermäßigung bei gewerblichen Einkünften kompensieren Sie als Unternehmer die gewerbsteuerliche Belastung dadurch, dass sich die tarifliche Einkommensteuer um das 3,8fache des Steuermessbetrags mindert. Im Idealfall gleicht sich das in etwa aus, wenn die Gemeinde keinen Hebesatz von mehr als 380 % fordert. Allerdings ist der Abzug auf einen Ermäßigungshöchstbetrag begrenzt. Nach einer gesetzlichen Formel wird die Steuerermäßigung insoweit auf die tarifliche Einkommensteuer beschränkt, die anteilig auf die gewerblichen Einkünfte entfällt. Zur Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrags gilt dabei als Bezugsgrößen die Summe der positiven gewerblichen Einkünfte und die Summe aller positiven Einkünfte. Die Formel lautet:

**Summe der positiven gewerblichen Einkünfte x geminderte tarifliche Steuer = Summe aller positiven Einkünfte**

Dabei will die Finanzverwaltung keinen Verlustausgleich durchführen - weder horizontal (gleiche Einkommensart) noch vertikal (andere Einkünfte). Somit sind laut Fiskus ausschließlich die positiven Einkünfte aus jeder einzelnen Einkunftsquelle zu berücksichtigen. Das FG sieht das anders und verweist auf den gesetzgeberischen Willen. Danach sei bei der Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrags ein horizontaler Verlustausgleich vorzunehmen, sowohl bei der Ermittlung der Summe aller positiven Einkünfte als auch bei der Summe der positiven gewerblichen Einkünfte.

## Einnahmenüberschussrechnung: Wann kommt es bei einem Kreditkartengeschäft zu einer Betriebsausgabe?

Im Rahmen einer **Einnahmenüberschussrechnung** (EÜR) gilt das sogenannte Zufluss-/Abflussprinzip. Im Zuge der Gewinnermittlung erfolgt also eine Gegenüberstellung von erhaltenen Betriebseinnahmen (Zuflussprinzip) und geleisteten Betriebsausgaben (Abflussprinzip).

Beim Kreditkartengeschäft wird mit der Unterschrift des Belastungsbelegs die Leistung gemäß diesem Abflussprinzip bewirkt. Grund dafür ist, dass die wirtschaftliche Verfügungsmacht des Kreditkarteninhabers über die ihm vom Aussteller zur Verfügung gestellten Mittel auf das Vertragsunternehmen übertragen wird, sobald der Kreditkarteninhaber den Belastungsbeleg unterzeichnet. Konsequenz: Wenn Sie als **Selbständiger** mit EÜR eine Zahlung mittels Kreditkarte vornehmen, erfolgt somit der Abfluss von Betriebsausgaben schon mit der **Unterschrift** auf dem Belastungsbeleg und nicht erst im Zeitpunkt der Belastung Ihres Kontos.

Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) entschieden. Für den **Abflusszeitpunkt** kommt es also darauf an, wann Sie eine Leistungshandlung vornehmen und die wirtschaftliche Verfügungsmacht über den Gegenstand der Leistung verlieren.

Zwar fallen bei der Kreditkarte Leistungs- und Erfüllungszeitpunkt auseinander. Die Kreditfunktion steht nach Ansicht des FG jedoch nicht im Vordergrund, sondern ist lediglich Folge der banktechnischen Behandlung. Mit der Unterzeichnung des Abrechnungsbelegs haben Sie als Kreditkarteninhaber alles Erforderliche getan, um den Leistungserfolg herbeizuführen. Deshalb fließt der Betrag mit Ihrer Unterschriftsleistung ab.

**Hinweis:** Es besteht kein Wahlrecht, in welchem Jahr Sie Ihre Betriebsausgaben geltend machen. Achten Sie deshalb darauf, dass Sie betriebliche Kosten, die Sie im Dezember eines Jahres per Kreditkarte zahlen, auch bereits in Ihrer EÜR des Jahres, in dem die Zahlung erfolgt, als Betriebsausgaben berücksichtigen. Steuerlich unerheblich ist dagegen der Zeitpunkt der Belastung auf Ihrem Bankkonto.

## Private Pkw-Nutzung: Anscheinsbeweis der tatsächlichen privaten Nutzung lässt sich widerlegen

Für die Besteuerung der **Privatnutzung** eines **betrieblichen Pkw** wird im Rahmen der **1%-Regelung** nach dem Beweis des ersten Anscheins zunächst vermutet, dass tatsächlich eine Privatnutzung des Fahrzeugs stattgefunden hat. Die bloße Behauptung, dass Privatfahrten ausschließlich mit nicht betrieblichen Fahrzeugen durchgeführt würden, reicht grundsätzlich nicht aus. Dem Steuerpflichtigen wird jedoch einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster zufolge die Möglichkeit eingeräumt, diesen **Anscheinsbeweis** zu erschüttern, wenn ihm im Privatvermögen gehaltene weitere Fahrzeuge zur Verfügung standen, die dem betrieblichen Pkw in Status und Gebrauchswert vergleichbar sind.

**Hinweis:** Alternativ können die auf die private Nutzung entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** nachgewiesen wird.

In dem in Münster entschiedenen Fall standen einem Freiberufler keine weiteren Fahrzeuge zur Verfügung, die dem betrieblichen 5er BMW in **Status und Gebrauchswert** vergleichbar waren - weder ein 3er BMW (kleineres Modell und viel älter), noch ein Fiat 500 (Kleinwagen) oder ein Motorroller. Auch die beiden auf die Ehefrau bzw. den volljährigen Sohn zugelassenen Fahrzeuge waren nicht als adäquate Alternativen geeignet, da die Fahrzeuge dem Selbständigen nicht jederzeit uneingeschränkt für Privatfahrten zur Verfügung standen, sondern vorrangig von den anderen Familienmitgliedern genutzt wurden.

Außerdem wurden mit dem betrieblichen Pkw regelmäßig private Fahrten zu Super- und Baumärkten unternommen. Dass diese Fahrten auch einen gewissen Bezug zum Betrieb des Selbständigen aufwiesen, ist lediglich von untergeordneter Bedeutung. Sowohl die feststehende Privatnutzung als auch die fehlenden Fahrtenbücher ließen eine Besteuerung nach der 1%-Regelung als zwingend erscheinen.

## Aufsichtsratsvergütung: OFD erklärt Details zur einkommensteuerlichen Behandlung

Aufsichtsratsvergütungen müssen in der Regel als Einkünfte aus selbständiger Arbeit versteuert werden. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (OFD) weist in einer aktuellen Verfügung aber darauf hin, dass die Vergütung als Arbeitslohn qualifiziert werden muss, wenn die Aufsichtsratsfunktion in einem engen ursächlichen Zusammenhang mit der nichtselbständigen Haupttätigkeit steht (= nichtselbständige Einkünfte aus der Haupttätigkeit). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Empfänger seine Aufsichtsratsvergütung vollständig oder teilweise an seinen Arbeitgeber abführen muss; diese Abführungsverpflichtung kann sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen (z.B. beamtenrechtlichen Regelungen) ergeben. Die Abführung der Aufsichtsratsvergütung an den Arbeitgeber führt beim Empfänger zu negativem Arbeitslohn.

**Als Arbeitslohn** müssen nach den Ausführungen der OFD daher insbesondere die **Aufsichtsratsvergütungen von Personen** versteuert werden, die **in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis** (z.B. Minister) stehen oder **Beamte, Wahlbeamte** (z.B. Bürgermeister) oder **Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes** sind und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie gehören kraft ihrer Funktion einem Aufsichtsrat an oder nehmen dieses Mandat auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers wahr und
- sie sind grundsätzlich verpflichtet, die Vergütung vollständig oder teilweise an den Dienstherrn oder Arbeitgeber abzuführen.

**Hinweis:** Die OFD weist ergänzend darauf hin, dass nicht nur die eigentliche Aufsichtsratsvergütung zum Arbeitslohn gehört, sondern auch sämtliche geldwerte Vorteile, die aufgrund der Aufsichtsratsstätigkeit gewährt werden.

## Kapitalgesellschaft: Bei Ausscheiden eines Gesellschafters zum Nennwert fällt keine Schenkungsteuer an

Grundsätzlich gilt als **Schenkung** auch der auf dem **Ausscheiden eines Gesellschafters** beruhende Übergang seines Anteils an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft auf die anderen Beteiligten oder die Gesellschaft, soweit der Wert, der sich für seinen Anteil zur Zeit seines Ausscheidens ergibt, den Abfindungsanspruch übersteigt. Das Finanzgericht Düsseldorf hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass keine **Schenkungsteuer** anfällt, wenn ein Gesellschafter unter Auszahlung nur des Nennbetrags seines Geschäftsanteils aus einer Kapitalgesellschaft ausscheidet, die nach dem sogenannten Managermodell organisiert ist.

**Hinweis:** Ein **Managermodell** zeichnet sich dadurch aus, dass regelmäßig den Seniorpartnern der Gesellschaft eine Gesellschafterstellung eingeräumt wird, für die sie nur ein Entgelt in Höhe des Nennwerts zu zahlen haben. Bei Beendigung ihrer Gesellschafterstellung haben sie ihren Geschäftsanteil gegen eine der Höhe nach begrenzte Abfindung zurückzuübertragen.

Im Streitfall war der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters zum Nennwert auf einen Treuhänder übertragen worden, der den Anteil bis zum Eintritt eines neuen Gesellschafters in die Gesellschaft für die verbliebenen Altgesellschafter zu halten hatte. Maßgebend für die Entscheidung des Gerichts war, dass es an einer Bereicherung der Gesellschaft und der verbleibenden Gesellschafter fehlt. Der Treuhänder habe weder für die klagende Gesellschaft noch für die anderen Gesellschafter frei über den Geschäftsanteil verfügen können. Es sei nicht zu einem Übergang der **Vermögenssubstanz** auf die Gesellschaft oder die anderen Gesellschafter gekommen.

## Abfindung: Lohnersatzleistungen gehören in die Berechnung für die Steuerermäßigung

Erhalten Sie nach Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses von Ihrem Arbeitgeber eine **Abfindung**, wird diese unter bestimmten Voraussetzungen **ermäßigt besteuert**. Wichtig ist, dass bei Ihnen eine Zusammenballung von Einkünften vorliegt. Das ist der Fall, wenn Sie im Jahr der Abfindung insgesamt mehr vereinnahmen haben, als sie bei Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses erhalten hätten. Bei den Einkünften sind auch **Lohnersatzleistungen** einzubeziehen, wie das Finanzgericht Sachsen (FG) unlängst entschieden hat.

Bei der Einkommensteuer erhalten Sie auf die Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit eine Tarifiermäßigung (sogenannte **Fünftelregelung**) zur Vermeidung von Progressionsverzerrungen aufgrund der jährlichen Erhebung und dem progressiven Verlaufs des Einkommensteuertarifs.

**Hinweis:** Mit der Fünftelregelung wird die Abfindung fiktiv auf fünf Jahre verteilt, ein Fünftel zum Einkommen hinzugerechnet und darauf wieder die Steuer ermittelt. Die Differenz beider Beträge wird mit fünf multipliziert und ergibt die Abfindungssteuersumme, die man mit der regulären Einkommensteuer addiert.

Ohne Anwendung der Fünftelregelung kann es zu einem Anstieg des Steuersatzes führen, wenn Ihnen zusätzliche Einkünfte wie eine Abfindung, die eigentlich den wirtschaftlichen Ertrag aus mehreren Veranlagungszeiträumen darstellt, zusammengeballt in einem Jahr zufließen.

Eine **Zusammenballung von Einkünften** liegt dann vor, wenn Sie als gekündigter Arbeitnehmer in dem jeweiligen Veranlagungsjahr einschließlich der Entschädigung insgesamt mehr erhalten, als Sie bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten hätten. Nach Auffassung des FG sind auch Lohnersatzleistungen wie zum Beispiel das Arbeitslosengeld zu berücksichtigen. Die Lohnersatzleistungen sind zwar grundsätzlich steuerfrei, unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt und erhöhen damit den Steuersatz für das sonstige Einkommen.

## Auslandsdienstreisen: Neue Pauschalen für Übernachtungen und Verpflegung ab 2014

Jedes Jahr zum Jahresende aktualisiert das Bundesfinanzministerium (BMF) die **Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten**, die **für Auslandsdienstreisen** gelten. Nun hat das BMF auch die ab 2014 geltenden Pauschalen bekanntgegeben. Änderungen ergeben sich für insgesamt 36 Länder, darunter Ägypten, Iran, Kuba, Polen, Spanien, Südafrika, Türkei, USA und Vietnam.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind die Pauschalen aus folgenden Gründen von Interesse:

- Die im Schreiben aufgeführten **Übernachtungspauschalen** dürfen vom Arbeitgeber steuerfrei an den Arbeitnehmer erstattet werden. Der Arbeitnehmer darf sie jedoch nicht als Werbungskosten abziehen, denn hierfür sind die tatsächlich angefallenen Übernachtungskosten maßgeblich.
- Die genannten **Verpflegungspauschalen** dürfen vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet oder alternativ vom Arbeitnehmer als Werbungskosten abgezogen werden.

**Hinweis:** Das BMF hat als Konsequenz des ab 2014 geänderten Reisekostenrechts erstmals eine neue Staffelung der Verpflegungspauschalen vorgenommen. Künftig existiert nur noch eine Pauschale für eine 24-stündige Abwesenheit. Außerdem wird es eine einheitliche Pauschale für An- und Abreisetage sowie für Tage mit einer Abwesenheitsdauer von mehr als acht Stunden geben. Die bisher festgelegten Pauschalen für Tage mit Abwesenheitszeiten zwischen 14 und weniger als 24 Stunden sind ersatzlos entfallen (analog zur Regelung bei inländischen Auswärtstätigkeiten).

## Entlassungsentschädigungen: Wann das Finanzamt eine ermäßigte Besteuerung akzeptiert

Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber eine **Entlassungsentschädigung** erhalten, dürfen Sie diesen Betrag mit einem **ermäßigten Steuersatz** versteuern. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun erklärt, unter welchen Voraussetzungen die Finanzämter die Steuerbegünstigung gewähren. Gegenüber den bisherigen Verwaltungsgrundsätzen aus 2004 und 2011 ergeben sich insbesondere **folgende Neuerungen**:

- Das BMF akzeptiert jetzt eine ermäßigte Besteuerung auch dann, wenn der Arbeitnehmer eine Entschädigung dafür erhält, dass er seine Wochenarbeitszeit unbefristet reduziert (z.B. wenn er von einer Vollzeitbeschäftigung in eine 50%ige Teilzeitbeschäftigung wechselt). Dieser Grundsatz ist neu, denn bisher hatte die Verwaltung immer eine Beendigung des Dienstverhältnisses vorausgesetzt.
- Eine ermäßigte Besteuerung kommt nach wie vor nur in Betracht, wenn die Entschädigungszahlung zu einer Zusammenballung von Einkünften führt. Sobald die Entschädigung über zwei Jahre verteilt ausbezahlt wird, darf sie eigentlich nicht mehr ermäßigt besteuert werden. Das BMF nennt jedoch zwei (neue) Ausnahmen: Wenn die Entschädigung ursprünglich in einer Summe gezahlt werden sollte, der Arbeitgeber sie aber wegen ihrer ungewöhnlichen Höhe nur verteilt auf zwei Jahre zahlen kann, darf trotzdem ermäßigt besteuert werden. Wann die Höhe ungewöhnlich ist, erklärt das BMF jedoch nicht. Die gleiche Ausnahme gilt, wenn der Arbeitnehmer über keinerlei Existenzmittel verfügt und deswegen um eine Teilvorauszahlung der Entschädigung in einem vorangegangenen Jahr bittet.
- Bei der Zusammenballung müssen die Finanzämter auch prüfen, ob der Arbeitnehmer im Entschädigungsjahr mehr Geld erhält, als er bei fortgesetztem Arbeitsverhältnis bekommen hätte. Um die ausbleibenden Einnahmen des Arbeitnehmers für das Entlassungsjahr zu prognostizieren, dürfen die Ämter (nach wie vor) auf die Einkünfte des Vorjahres zurückgreifen. Neu ist jedoch die Einschränkung des BMF, dass dieser Rückgriff nicht erfolgen darf, wenn in ebenjenem außergewöhnlich hohe Einkünfte erzielt wurden (z.B. wegen hoher einmaliger Provisionszahlungen). In diesem Fall muss sich das Finanzamt für seine Vergleichsberechnung auf weiter zurückliegende Jahre beziehen.

**Hinweis:** Es sollte trotzdem darauf geachtet werden, dass die Entschädigungszahlung komplett in einem Jahr erfolgt. Zwar gibt es - wie oben beschrieben - einige Ausnahmeregelungen, diese können jedoch in der praktischen Auslegung durchaus zu Konflikten mit den Finanzbehörden führen.

## Kein eigenbetriebliches Interesse: Zuschüsse zur freiwilligen Rentenversicherung sind Arbeitslohn

Leistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind Arbeitslohn und damit in der Regel lohnsteuerpflichtig, wenn sie als Gegenleistung für die zur Verfügung gestellte Arbeitskraft anzusehen sind. Haben Leistungen hingegen keinen Entlohnungscharakter, weil der Arbeitgeber sie überwiegend im eigenbetrieblichem Interesse erbringt, dürfen sie nicht als Arbeitsentgelt angesetzt werden.

Dieser Ausstieg aus der Lohnbesteuerung wurde kürzlich einer Aktiengesellschaft (AG) aus Nordrhein-Westfalen verwehrt, die ihren Vorstandsmitgliedern für ihre betriebliche Altersversorgung Pensionszusagen erteilt hatte. Die Vorstandsmitglieder hatten noch Altersversorgungen aus ihrem Vorleben (aus berufsständischen Versorgungswerken oder gesetzlicher Rentenversicherung), für deren freiwillige Weiterversicherung sie von der AG Zuschüsse erhielten. Die Lohnsteueraußenprüfung stufte diese freiwilligen Zahlungen später als **steuerpflichtigen Arbeitslohn** ein.

Der Bundesfinanzhof (BFH) sah das genauso. Zwar erkannten die Bundesrichter, dass die AG mit der Zuschussgewährung durchaus eigenbetriebliche Interessen verfolgt hatte, indem sie ihre späteren Pensionslasten mindern wollte. Allerdings wogen die **eigenen Interessen der Vorstandsmitglieder an einer gesicherten Altersversorgung** für den BFH derart schwer, dass **arbeitgeberseitige Interessen in den Hintergrund treten** mussten.

**Hinweis:** Sind Arbeitgeber hingegen gesetzlich verpflichtet, Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen, handelt es sich bei ihren Anteilen nicht um Arbeitslohn. Denn in diesem Fall sind die Leistungen nach der BFH-Rechtsprechung keine Gegenleistung für die erbrachte Arbeit.

## Fahrtkosten:

### Keine regelmäßige Arbeitsstätte während dreijähriger Versetzung

Für den steuerlichen Abzug von Fahrtkosten macht es einen großen Unterschied, ob ein Arbeitnehmer eine regelmäßige Arbeitsstätte anfährt (ab 2014: erste Tätigkeitsstätte) oder ob er einer Auswärtstätigkeit nachgeht: Während erstere Fahrten nur mit der Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer abgerechnet werden können, gewährt das Finanzamt für letztere einen Kostenabzug von 0,30 € pro tatsächlich gefahrenem Kilometer.

In einem neueren Urteil hat der Bundesfinanzhof jetzt entschieden, dass ein Arbeitnehmer einer **Auswärtstätigkeit** nachgeht, wenn er **befristet für drei Jahre an eine andere Tätigkeitsstätte versetzt** wird.

Die Richter erklärten, dass Finanzämter und Finanzgerichte nach den **Gesamtumständen jedes Einzelfalls** beurteilen müssen, ob ein Arbeitnehmer

- lediglich **vorübergehend** an einer anderen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers tätig wird (= Auswärtstätigkeit) oder
- von Anbeginn **dauerhaft** an den neuen Beschäftigungsort entsandt wurde (= regelmäßige Arbeitsstätte).

Bei dieser Prüfung muss besonders ins Gewicht fallen, ob Arbeitgeber und Arbeitnehmer **damals von einer Rückkehr** des Letztgenannten an die bisherige regelmäßige Arbeitsstätte **ausgegangen** waren oder ob ein Verbleib an der neuen Tätigkeitsstätte vereinbart war.

**Hinweis:** Der Urteilsfall betrifft einen Altfall aus den Jahren 1996 und 1997 und kann nicht ohne weiteres auf die neue Rechtslage ab dem 01.01.2014 übertragen werden.

## Werbungskosten: Auch nachträgliche Vermietungsaufwendungen sind abziehbar

Verkaufen Sie Ihre Mietimmobilie und reicht der Verkaufserlös nicht aus, um die noch auf dem Haus lastenden Kredite zu tilgen, können Sie die weiterhin anfallenden Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Allerdings gewährt Ihnen die Finanzverwaltung diese Möglichkeit nur dann, wenn der Hausverkauf innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist erfolgt ist. Ist diese Frist überschritten, werden Schuldzinsen für eine veräußerte Mietimmobilie nicht als Werbungskosten anerkannt.

**Hinweis:** Die sogenannte Spekulationsfrist besagt, dass eine Privatperson, die eine Mietimmobilie erst zehn Jahre nach der Anschaffung veräußert, den beim Verkauf erzielten Gewinn nicht versteuern muss.

Anderer Meinung ist jetzt das Finanzgericht Niedersachsen. Die Richter vertreten die Auffassung, dass **nachträglicher Vermietungsaufwand auch nach Ablauf der Spekulationsfrist abzugsfähig** bleibt. Durch eine Veräußerung des Objekts werde nämlich der **wirtschaftliche Zusammenhang** der Schuldzinsen mit den ursprünglich durch Vermietung und Verpachtung veranlassten Aufwendungen nicht aufgehoben - auch nicht bei einer Veräußerung nach Ablauf der Spekulationsfrist. Auch in diesem Fall könnten die Zinsaufwendungen als nachträgliche Werbungskosten berücksichtigt werden.

**Hinweis:** Das Finanzgericht Düsseldorf ist in einem vergleichbaren Verfahren noch der Auffassung der Finanzverwaltung gefolgt und hat den Abzug einer Vorfälligkeitsentschädigung als nachträgliche Werbungskosten abgelehnt. Auch in diesem Streitfall war die zehnjährige Spekulationsfrist bereits abgelaufen. Letztlich wird der Bundesfinanzhof im anhängigen Revisionsverfahren eine klärende Entscheidung zu treffen haben.

## Außergewöhnliche Belastung: Beerdigungskosten stellen nicht zwingend eine außergewöhnliche Belastung dar

Außergewöhnliche Aufwendungen sind dem Grunde nach **zwangsläufig**, wenn Sie sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen können. In diesem Fall können die Aufwendungen steuerlich auch als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Die Aufwendungen für die **Beerdigung** eines nahen Angehörigen sind grundsätzlich außergewöhnlich. Das Finanzgericht Münster hatte darüber zu befinden, ob sie auch zwangsläufig sind, um steuerlich geltend gemacht werden zu können.

Eine Verpflichtung als **Erbe** zur Übernahme der **Beerdigungskosten** stellt nach Auffassung der Richter keine persönliche Verpflichtung dar. Es handelt sich bei diesen Kosten vielmehr um eine Nachlassverbindlichkeit. Nehmen Sie also eine Erbschaft an, so beruht die Verpflichtung zur Begleichung der Beerdigungskosten auf dem von Ihnen selbst gesetzten Rechtsgrund. Es liegt daher auch keine Zwangsläufigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetz vor.

Auch Verpflichtungen aufgrund **rechtsgeschäftlicher Vereinbarungen** können für sich allein keine Zwangsläufigkeit begründen, wenn Sie sich freiwillig zur Übernahme der Beerdigungskosten bereit erklären und im Gegenzug Vermögenswerte erhalten. In einem solchen Fall nimmt der Fiskus an, dass die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt sind. Ansonsten wäre der Vertrag nicht oder nicht mit dem Inhalt geschlossen worden.

Eine Zwangsläufigkeit der Übernahme der Beerdigungskosten aus **sittlichen Gründen** scheidet dann aus, wenn die Aufwendungen aus dem Nachlass bestritten werden können oder durch sonstige im Zusammenhang mit dem Tod zugeflossene Geldleistungen gedeckt sind.

**Hinweis:** Der Wert des Nachlasses richtet sich nach dem aktuellen Verkehrswert zum Zeitpunkt des Erbfalls.

## Kindergeld und Kinderfreibeträge: Kein Anspruch bei berufstätigen Sprösslingen mit mehr als 20 Wochenstunden

Eltern von **volljährigen Kindern** zwischen 18 und 25 Jahren haben seit 2012 unabhängig von der Höhe ihres eigenen Verdienstes Anspruch auf **Kindergeld** bzw. **Kinderfreibeträge**. Die zuvor geltende Einkommensgrenze der Kinder von 8.004 € pro Jahr ist entfallen. Wird aber eine **erste Berufsausbildung** oder ein **Erststudium** abgeschlossen, besteht der Anspruch auf die staatliche Finanzspritze nur dann noch, wenn die volljährigen Kinder nicht mehr als 20 Stunden pro Woche einer bezahlten Tätigkeit nachgehen. Die gesetzliche Vorgabe führt jedoch nicht dazu, dass die Kindergeldberechtigung der Eltern im Fall einer Berufstätigkeit von **mehr als 20 Wochenstunden** nur bei Abschluss sowohl einer Berufsausbildung als auch kumulativ eines Erststudiums ausgeschlossen ist. Ausreichend ist bereits der Abschluss eines der beiden möglichen Ausbildungsgänge.

Diese Auslegung betraf jetzt den Vater eines volljährigen Sohnes. Dieser absolvierte nach der Schulzeit zunächst seinen Zivildienst. Es folgten ein Bachelor- sowie anschließend ein Master- und ein Promotionsstudium. Gleichzeitig wurde der Sohn an einer Universität als wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20,05 Stunden eingestellt. Daraufhin stellte die Familienkasse ihre Zahlungen ein, weil die 20-Stunden-Grenze für eine Beschäftigung geringfügig überschritten wurde. Zwar erfüllt der Sohn dem Grunde nach die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld bzw. -freibeträge. Allerdings standen der Gewährung entgegen, dass er bereits ein Erststudium absolviert hatte und einer Berufstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden durchgängig und nicht nur ausnahmsweise nachging.

Bei der Berechnung der Arbeitszeit wird auf die regelmäßige, also die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit abgestellt. Dabei sind die Voraussetzungen für die Privilegien monatlich zu prüfen. Folglich können im gleichen Jahr liegende Monate der Nicht- oder Geringbeschäftigung nicht hinzugerechnet werden, so dass es auf die im gesamten Kalenderjahr durchschnittlich gearbeitete wöchentliche Arbeitszeit insoweit nicht ankommt.

**Hinweis:** Auch beim **Ausbildungsfreibetrag** spielen die Einkünfte von volljährigen Kindern keine Rolle mehr und der Freibetrag von 924 € kommt unabhängig von Einkünften, Bezügen oder Ausbildungsbeihilfen zum Ansatz, wenn der Nachwuchs etwa auswärts studiert. Gibt es jedoch kein Kindergeld mehr, entfällt zugleich auch der Steuerabzug von 924 €.

## Außergewöhnliche Belastungen: Steuerabzug für Fettabsaugung ist nur bei Vorlage von Attest möglich

Nur wenn Ihnen Ihr Amtsarzt noch vor dem Eingriff die **medizinische Notwendigkeit** einer Fettabsaugung (Liposuktion) bescheinigt, können Sie die Kosten steuerlich als **außergewöhnliche Belastungen** geltend machen, wie das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) entschieden hat.

Die Richter hatten über einen Fall zu entscheiden, in dem bei einer Frau ein sogenanntes Lipödem an den Beinen diagnostiziert worden war, das mit Kompressionsstrümpfen versorgt werden musste. Die Kostenübernahme für eine stationär vorzunehmende Fettabsaugung hatte die Krankenkasse abgelehnt, da aus schulmedizinischer Sicht andere Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden. Eine hiergegen erhobene Klage vor dem Sozialgericht war erfolglos geblieben. Die Patientin ließ sich dennoch mehrfach an den Beinen operieren und war hierfür stationär in ein Therapiezentrum aufgenommen worden. Die Kosten in Höhe von rund 12.000 € machte sie im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung als außergewöhnliche Belastung erfolglos geltend.

Ihre hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg, da die Patientin vor der Behandlung kein amtsärztliches Gutachten vorgelegt hatte, aus dem eine medizinische Indikation der Behandlung hervorging. Nach Ansicht der Richter ist bei Operationen, die häufig nur aus kosmetischen Gründen durchgeführt werden, dem Patienten diese Verpflichtung zuzumuten. Zudem war auch nach Auffassung des zuständigen Gesundheitsamts die Liposuktion als Behandlungsmethode bei dem vorliegenden Störungsbild nicht anzuerkennen und daher auch nicht medizinisch notwendig.

**Hinweis:** Das FG hatte zwar keine Revision zum BFH zugelassen. Dennoch ist das Verfahren anhängig, so dass vergleichbare Fälle ruhen können. Der formalisierte Nachweis für bestimmte Krankheitskosten war durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 eingeführt worden. Er greift aber auch für die Vergangenheit, denn die Neuregelung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurde.

## Beamtenpensionen: Hoher Besteuerungsanteil ist verfassungsgemäß

Die Besteuerung von gesetzlichen Renten und Beamtenpensionen unterscheidet sich noch immer eklatant: Während pensionierte Beamte nur einen Versorgungsfreibetrag (plus Zuschlag) von ihrer Pension abziehen dürfen und somit einen Großteil ihrer Bezüge versteuern müssen, werden gesetzliche Rentner mit einem Besteuerungsanteil herangezogen, der bei Rentenbeginn bis 2005 bei nur 50 % liegt und sich bis 2040 schrittweise auf 100 % erhöht.

Ein einfaches Beispiel verdeutlicht die **Unterschiede in der derzeitigen Besteuerung der Alterseinkünfte** (bei Versorgungs- bzw. Rentenbeginn in 2012):

	Beamtenpension	Gesetzliche Rente
Höhe	20.000 €	20.000 €
- Freibetrag (mit Zuschlag)	2.808 €	---
- steuerfreier Anteil (Besteuerungsanteil 64 %)	---	7.200 €
- Werbungskostenpauschbetrag	102 €	102 €
<b>besteuer werden</b>	<b>17.090 €</b>	<b>12.698 €</b>

Bei einem angenommenen Grenzsteuersatz von 30 % ergibt sich bei der Beamtenpension eine Mehrsteuer von 1.390 € (inklusive Solidaritätszuschlag) gegenüber der gesetzlichen Rente.

In einem aktuellen Beschluss hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun erneut erklärt, dass die derzeitige **Besteuerung von Beamtenpensionen verfassungsgemäß** ist. Im Urteilsfall wollte ein pensionierter Beamter seine Pension aus Gleichheitsgründen nach den günstigeren Regelungen für gesetzliche Rentner versteuern. Doch der BFH lehnte ab und erklärte, dass diese **Gleichstellung dem Leitgedanken des Alterseinkünftegesetzes zuwiderläuft**.

**Hinweis:** Beamte haben somit wenig Aussicht auf Erfolg, gegen die Besteuerung ihrer Pensionen vorzugehen.

## Körperschaftsteuer

### Verlustuntergang: Aussetzung der Vollziehung bei Mindestgewinnbesteuerung und Definitivbelastung?

Unter einer Mindestbesteuerung ist die vom Gesetzgeber gewollte zeitliche Streckung eines Verlustvortrags zu verstehen. Dabei dürfen bis zu 1 Mio. € unbeschränkt und darüber hinaus nur 60 % des 1 Mio. € übersteigenden Gewinns mit Verlustvorträgen verrechnet werden.

**Beispiel 1:** Eine GmbH hat zum 31.12.2012 einen Verlustvortrag von 3 Mio. € angesammelt. Im Jahr 2013 erwirtschaftet sie aufgrund eines größeren Veräußerungsvorgangs einen Gewinn von 2,5 Mio. €.

**Lösung:** Der Verlustvortrag zum 31.12.2012 kann in Höhe von 1,9 Mio. € mit dem Gewinn verrechnet werden (1 Mio. € + 60 % von 1,5 Mio. € (2,5 Mio. € - 1 Mio. €)). Der übrige Gewinn in Höhe von 0,6 Mio. € muss versteuert werden, obwohl noch ein Verlustvortrag - nach Verrechnung - von 1,1 Mio. € vorhanden wäre.

Der Gesetzgeber wollte mit der Mindestbesteuerung erreichen, dass ein Unternehmen Gewinne nicht sofort verrechnen kann und wenigstens ein Teil ebenjener versteuert werden muss. Er wollte hingegen keine Verlustbeschränkung in absoluter Höhe.

Doch wie sieht es aus, wenn ein nicht genutzter Verlustvortrag untergeht, zum Beispiel aufgrund von § 8c Körperschaftsteuergesetz, der den Verkauf von mehr als der Hälfte der Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit dem vollständigen Verlustuntergang bestraft?

Das Gesetz sieht für diesen (sog. definitiven) Verlustuntergang keine Ausnahme vor.

**Beispiel 2:** Wie Beispiel 1. Zum 31.12.2013 wird die Gesellschaft verkauft.

**Lösung:** Obwohl in 2013 noch 0,6 Mio. € hätten verrechnet werden können, geht der nicht genutzte Verlustvortrag von 1,1 Mio. € vollständig unter.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einer dagegen gerichteten Klage befasst und Bedenken an der Rechtmäßigkeit dieses endgültigen Verlustuntergangs geäußert.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hat nun darauf hingewiesen, dass wegen des Verfahrens vor dem BFH die **Aussetzung der Vollziehung beantragt** werden kann. **Vorläufig** können also die **Verluste unbeschränkt abgezogen** werden.

**Hinweis:** Als Betroffener sollten Sie allerdings sorgfältig überlegen, ob Sie einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen wollen. Verliert der Kläger nämlich das laufende Verfahren, wird der Verlustabzug rückwirkend auch bei Ihnen nicht anerkannt, was bedeutet, dass Sie die zu hoch ausgezahlte Steuererstattung mit 6 % pro Jahr versteuern müssen.

## Umsatzsteuer

### **Geschäftsveräußerung: Die Option zur Steuerpflicht muss bei Vertragsschluss „unbedingt“ erklärt werden**

Die Rechtsfigur der **Geschäftsveräußerung im Ganzen** ist eine **Vereinfachungsregelung** in der Umsatzsteuer. Als Erwerber eines Geschäfts treten Sie in vollem Umfang in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Insbesondere bedeutet dies, dass Sie auch alle Vorsteuerberichtigungsobjekte mitübernehmen. Sind in dem veräußerten Unternehmen auch Grundstücke enthalten, besteht für die Vertragsparteien ein umsatzsteuerrechtliches Risiko, wenn die Finanzverwaltung später nicht von einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ausgehen sollte. In diesem Fall könnte es wegen der Grundstücksveräußerung dann zu einer umsatzsteuerlichen Belastung kommen.

**Beispiel:** Ein Unternehmer veräußert sein komplettes Unternehmen einschließlich eines Geschäftsgrundstücks. Eigentlich müsste der Unternehmer für alle Gegenstände (Maschinen, Inventar etc.) eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen. In diesem Fall liegt jedoch eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vor, so dass weder eine Rechnung erforderlich ist noch Umsatzsteuer anfällt.

Probleme treten dann auf, wenn **nicht das gesamte Unternehmen** veräußert wird, sondern nur **selbständige** Teile davon. Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt in einem solchen Fall auch dann vor, wenn **seperate, für sich lebensfähige** Teile eines Unternehmens veräußert werden.

Beim Verkauf einer einzelnen vermieteten Immobilie wird regelmäßig eine Geschäftsveräußerung im Ganzen angenommen. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer noch weitere Immobilien besitzt oder gar ein weiteres Unternehmen (Gewerbebetrieb) betreibt.

Zweifel, ob die Vereinfachungsregelung anwendbar ist, bleiben jedoch in der Praxis immer. In dem notariellen Kaufvertrag wird daher vorsorglich für den Fall, dass doch keine **Geschäftsveräußerung im Ganzen** vorliegt, zur Umsatzsteuer optiert. Bislang war umstritten, ob die Option auf den Vertragsschluss zurückwirkt. Doch das Bundesfinanzministerium (BMF) geht davon aus, dass diese vorsorgliche Option zur Umsatzsteuer bereits mit dem Vertragsschluss wirksam wird.

**Hinweis:** Die aktuelle Klarstellung des BMF bringt für die Beteiligten den Vorteil, dass bei einer eventuell gescheiterten Geschäftsveräußerung keine Zinsen anfallen.

### **Vergessener Betriebsausgabenabzug: Umsatzsteuer wird aufgrund einer offenbaren Unrichtigkeit berücksichtigt**

Ein Ingenieur (Einnahme-Überschuss-Rechner) aus Berlin hat vor Jahren einen folgeschweren Fehler begangen: Er hatte seine geleisteten Umsatzsteuervorauszahlungen in der Umsatzsteuererklärung zwar korrekt in Abzug gebracht, dabei aber vergessen, die Beträge auch in der Gewinnermittlung zur Einkommensteuererklärung als Betriebsausgabe zu verbuchen.

**Hinweis:** Einnahme-Überschuss-Rechner können die gezahlte Vorsteuer aus Eingangsrechnungen sowie Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt (z.B. aus Voranmeldungen) in ihrer Gewinnermittlung als Betriebsausgabe abziehen. Die Beträge müssen in dem Jahr erfasst werden, in dem sie abfließen.

Das Finanzamt hatte beide Erklärungen zeitgleich bearbeitet, den Fehler in der Einkommensteuererklärung jedoch nicht bemerkt. Entsprechend setzte es zu hohe Gewinne aus selbständiger Arbeit an. Der Ingenieur bemerkte den Fehler erst, nachdem die Bescheide längst bestandskräftig waren, und beantragte deren Änderung. Da das Finanzamt eine Bescheidänderung wegen der eingetretenen Bestandskraft ablehnte, wandte er sich an den Bundesfinanzhof (BFH). Mit Erfolg: Das Gericht entschied, dass das Finanzamt die Bescheide aufgrund einer sogenannten **offenbaren Unrichtigkeit** (Änderungsvorschrift der Abgabenordnung) ändern muss. Denn nach Auffassung des Gerichts war die unterbliebene Übernahme der Umsatzsteuervorauszahlung in die Gewinnermittlung ein sogenanntes **mechanisches Versehen des Ingenieurs, das zur Bescheidänderung berechtigte**.

**Hinweis:** Der BFH konnte den vorliegenden Fall noch nicht abschließend entscheiden, da Unklarheiten hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung der Beträge bestanden. Die Vorinstanz muss sich des Falles daher in einem zweiten Rechtsgang annehmen und dabei die Grundsätze des BFH beachten.

## Transporthilfsmittel und Warenumschließungen: Feine Unterschiede beim Pfandgeld

Der Groß- und Einzelhandel verwendet für die Warenlieferung Transportbehältnisse: sogenannte **Transporthilfsmittel** - auch Lademittel und Packmittel genannt - sowie **Warenumschließungen** aller Art. Die Überlassung der Behältnisse erfolgt entweder gegen ein gesondert vereinbartes Pfandgeld oder im Rahmen reiner Tauschsysteme.

Überlässt der Lieferant seinem Kunden Transportbehältnisse, wird häufig ein **zusätzliches Pfandgeld** verlangt. Umsatzsteuerlich ist die Behandlung dieser Gelder recht kompliziert. Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums ist dabei zunächst zu unterscheiden, ob es sich bei dem Behältnis um ein **selbständiges Transporthilfsmittel** oder lediglich um eine **Warenumschließung** handelt.

Selbständige Transporthilfsmittel sind zum Beispiel Getränkepaletten, H1-Kunststoffpaletten, Kisten (z.B. Ernteboxen), Steigen und Container für Blumen, Obst und Gemüse, Rollcontainer, Fleischkästen, Fischtransportkisten etc. Solche Transporthilfsmittel werden nur innerhalb eines Unternehmens genutzt oder an andere **Unternehmer** überlassen. Dabei können sie auch mehrere Handelsstufen durchlaufen (Hersteller, Großhändler, Einzelhändler). Eine Lieferung an den **Endverbraucher** erfolgt jedoch im Regelfall nicht. Selbständige Transporthilfsmittel werden losgelöst von der Ware geliefert.

**Beispiel:** Ein Großhändler liefert Gemüse auf einer Steige, für die ein Pfandgeld verlangt wird. Während die Steige mit 19 % zu versteuern ist, unterliegt das Gemüse nur einem Steuersatz von 7 %.

Um eine Warenumschließung handelt es sich, wenn die Ware zum Beispiel nur in einer bestimmten Umschließung gegenüber dem **Endverbraucher** vermarktet werden kann. Das können Behältnisse, Aufmachungen, Umhüllungen und Unterlagen sein, die für die Lieferbarkeit von Waren an den Endverbraucher notwendig (z.B. Flaschen) oder üblich (z. B. Getränkekisten) sind. Für die umsatzsteuerliche Behandlung einer Warenumschließung ist der Steuersatz der gelieferten Ware maßgeblich.

**Beispiel:** Ein Großhändler liefert Milch in Pfandflaschen. Hier unterliegt auch das Pfandgeld nur einem Steuersatz von 7 %, da die Milch nur mit 7 % zu versteuern ist.

## Sozialgrenze: Absenkung der Grenze auf 25 %

Durch das **Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz** hat der Gesetzgeber die sogenannte **Sozialgrenze** von bislang 40 % auf 25 % gesenkt. Die Sozialgrenze kann für die Umsatzsteuerbefreiung **privater Pflegeeinrichtungen** entscheidend sein.

Betreuungs- oder Pflegeleistungen sind **nicht** von vornherein von der Umsatzsteuer befreit. Für die Steuerfreiheit muss eine **Vereinbarung** mit einem **Sozialversicherungsträger** abgeschlossen werden. Fehlt es an dieser sozialrechtlichen Anerkennung, muss im Prinzip Umsatzsteuer gezahlt werden.

Allerdings bietet der Gesetzgeber für **nicht anerkannte Einrichtungen** mit der **Sozialgrenze** eine weitere Möglichkeit zur Erlangung der Steuerfreiheit. Danach sind die Leistungen dann steuerfrei, wenn die Betreuungs- oder Pflegekosten der Einrichtung im vorangegangenen Kalenderjahr in - nach der Neuregelung - mindestens **25 %** der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe oder der für die Durchführung der Kriegsopferversorgung zuständigen Versorgungsverwaltung einschließlich der Kriegsopferfürsorge ganz oder zum überwiegenden Teil vergütet worden sind.

**Beispiel:** In einem privaten Altenpflegeheim trägt die Pflegeversicherung bei 30 % der Bewohner die Kosten. Auch wenn die Kosten nicht ausschließlich durch die Pflegeversicherung getragen werden, so ist die Kostendeckung in diesen Fällen überwiegend. Die Absenkung gilt ab 01.07.2013. Für Unternehmen, die bislang die 40-%-Grenze nicht erfüllt haben, kommt die Steuerbefreiung daher auch erst ab diesem Zeitpunkt in Betracht, sofern sie dann die 25-%-Grenze erreichen oder überschreiten.

## Unberechtigter Steuerausweis: Auch unberechtigte Gutschriften führen zu einer Steuerschuld

Wenn Sie als **Unternehmer** in einer Rechnung einen Steuerbetrag ausweisen, obwohl Sie zum **gesonderten Ausweis** der Steuer nicht berechtigt sind, schulden Sie dennoch den ausgewiesenen Betrag. Das Gleiche gilt, wenn Sie wie ein leistender Unternehmer abrechnen und einen Steuerbetrag gesondert ausweisen, obwohl Sie kein Unternehmer sind oder keine Lieferung oder sonstige Leistung ausführen.

Der Kläger in einem Verfahren vor dem Finanzgericht Niedersachsen (FG) hatte Anfang des Jahres 2008 ein Gewerbe für den An- und Verkauf von Metall und Maschinen angemeldet. Gegenüber dem Finanzamt erklärte er keine **Umsätze** aus diesem Gewerbe. Ende des Jahres 2009 meldete er es wieder ab. Für den genannten Zeitraum erklärte der Kläger nur Einnahmen als **Arbeitnehmer** bei einer Spedition. Nebenberuflich arbeitete er noch als Türsteher einer Diskothek.

Im Rahmen einer Prüfung stellte das Finanzamt fest, dass der Kläger als sogenannter „Schreiber“ in der Schrottbranche tätig war. Seine Aufgabe bestand darin, als **Strohmann** für Hintermänner Schrottlieferungen an Recyclingunternehmen abzuwickeln. Der Kläger selbst war nie unternehmerisch tätig. Vor den Lieferungen des Schrotts wurde er jeweils von den Hintermännern telefonisch kontaktiert, um zu einem bestimmten Recyclingunternehmen zu fahren. Für seine Dienste erhielt der Kläger ein Handgeld von jeweils 100 €. Die Recyclingunternehmen stellten Gutschriften auf den Namen des Klägers aus. Daraus resultierten Umsatzsteuern in Höhe von ca. 300.000 €.

Das FG hat entschieden, dass das Finanzamt zu Recht diese Steuern gegenüber dem Kläger festgesetzt hat, da auch das **unberechtigte Ausstellen von Gutschriften** zu einer Steuerschuld führt.

**Hinweis:** Widerspricht der Empfänger einer unrichtigen Gutschrift, verliert sie die Wirkung einer Rechnung.

## Kaufpreisvereinbarung ohne Umsatzsteuer: Brutto oder netto?

So oder so ähnlich könnte die Frage vereinfacht ausgedrückt in einem Verfahren aus Rumänien vor dem **Europäischen Gerichtshof** (EuGH) in Luxemburg lauten. Dort schlossen zwei Vertragsparteien mehrere Kaufverträge. Bei Vertragsabschluss trafen sie **keine Regelung** über die Umsatzsteuer. Im Rahmen von Steuerprüfungen stellte die Steuerbehörde jedoch fest, dass für die vereinbarten Leistungen Umsatzsteuer geschuldet wird. Sie schlug daher die Umsatzsteuer auf den vereinbarten Kaufpreis auf.

**Beispiel:** Der vereinbarte Kaufpreis beträgt bei einer Lieferung 100.000 €. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass für die Lieferung keine Umsatzsteuer anfällt. In dem Vertrag wird dementsprechend keine Regelung über die Steuer getroffen. Wird die Umsatzsteuer auf den Kaufpreis **aufgeschlagen**, ergibt sich eine steuerliche Belastung von 19.000 € ( $100.000 \text{ €} \times 0,19$ ). Wird dagegen die Umsatzsteuer aus dem Kaufpreis **herausgerechnet**, ergibt sich nur eine Belastung von 15.966 € ( $100.000 \text{ €} / 1,19 \times 0,19$ ). Die Berechnung der Umsatzsteuer durch Aufschlag führt in diesem Beispiel zu einer Mehrbelastung von ungefähr 3.000 €.

Der EuGH macht die Berechnung der Umsatzsteuer davon abhängig, ob der leistende Unternehmer die **Umsatzsteuer zusätzlich** zum vereinbarten Kaufpreis von seinem Vertragspartner erhalten kann. Die Frage ist nach privatrechtlichen Grundsätzen zu klären. Sofern die Umsatzsteuer durch den Leistenden nicht nachgefordert werden kann, ist sie lediglich aus dem Kaufpreis herauszurechnen.

**Hinweis:** Wird zum Beispiel ein Kaufpreis vereinbart, sollte immer festgelegt werden, ob er sich netto oder brutto - also zuzüglich einer eventuellen Umsatzsteuer - versteht.

## Finanzverwaltung lenkt ein: Hausboote dürfen umsatzsteuerfrei vermietet werden

Die Wohnungsnot in Großstädten macht erfinderisch: Wenn Wohnraum an Land knapp und teuer ist, weichen die Menschen auf das Wasser aus - und beziehen Hausboote. Was in Amsterdam längst zum Stadtbild gehört, ist mittlerweile auch in einigen deutschen Metropolen zu beobachten.

Nachdem der Europäische Gerichtshof im Jahr 2012 entschieden hatte, dass die Hausbootvermietung genauso wie die Vermietung an Land umsatzsteuerfrei ist, wenn das Hausboot dauerhaft und fest am Ufer installiert ist, hat sich nun auch das Bundesfinanzministerium (BMF) zu Wort gemeldet. Es bestätigt, dass die Urteilsgrundsätze auf alle gleichgelagerten Fälle der Hausbootvermietung angewandt werden dürfen. Danach sind **Hausbootvermietungen** (einschließlich der Vermietung der dazugehörigen Liegefläche und der Steganlage) **umsatzsteuerfrei, wenn**

- die Befestigungen des Hausboots **nicht leicht zu lösen** sind und am Ufer oder auf dem Gewässergrund angebracht sind,
- das Hausboot **ortsfest gehalten** wird und an einem abgegrenzten und identifizierbaren Liegeplatz im Gewässer liegt und
- das Hausboot vertraglich und tatsächlich **auf Dauer ausschließlich ortsfest genutzt** wird (wie ein Gebäude an Land).

**Hinweis:** Die Steuerfreiheit kann in allen noch offenen Fällen angewandt werden. Bis einschließlich 2013 dürfen Vermieter ihre Umsätze aber noch freiwillig als umsatzsteuerpflichtig behandeln. Dies kann von Vorteil sein, da ihnen in diesem Fall der Vorsteuerabzug aus den anfallenden Kosten zusteht.

## Kleinbetragsverordnung: Klage für 9,79 €

Würden Sie für 9,79 € eine Klage bis zum Bundesfinanzhof (BFH) führen? In einem kürzlich entschiedenen Fall musste das höchste deutsche Finanzgericht über genau diesen Betrag entscheiden. Ein Steuerberater hatte eine Umsatzsteuererklärung in Höhe von 2.073 € für das Jahr 2009 abgegeben. Gegenüber der **eigentlich richtigen** Steuer (2.082,79 €) hatte er 9,79 € **abgezogen**. Das Finanzamt **erhöhte** jedoch wegen eines Vorzeichenfehlers die Steuer von 2.082,79 € um 9,79 €. Es setzte somit einen Betrag von 2.092,58 € fest.

Hintergrund des Abzugs von 9,79 € seitens des Steuerberaters ist die Kleinbetragsverordnung (KBV). Der Minderungsbetrag dient nach seinen Ausführungen dazu, die Umsatzsteuer um einen Betrag unter 10 € abzurunden, um die Möglichkeiten der KBV auszunutzen. Bei Abweichungen von weniger als 10 € gegenüber den angemeldeten Umsatzsteuervorauszahlungen wird keine **neue Steuerfestsetzung** für das Kalenderjahr durch das Finanzamt vorgenommen. So verfährt der Steuerberater nach eigener Aussage bei allen Mandanten.

Der BFH geht in dem vorliegenden Fall von einer richtigen Steuer in Höhe von 2.082,79 € aus. Durch die **Vorzeichenverwechslung** war die Steuer um 9,79 € erhöht worden. Eine Korrektur auf den richtigen Steuerbetrag kann jedoch - zum Nachteil des Steuerpflichtigen - wegen der KBV nicht erfolgen, da der Änderungsbetrag unter 10 € liegt.

## Falsch ausgefüllte Quittung: Kleinunternehmer schuldet unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer

Der Fiskus erhebt bei Unternehmern, deren Umsätze im laufenden Kalenderjahr 50.000 € und im vorangegangenen 17.500 € nicht überschritten haben, keine Umsatzsteuer. Diese sogenannten Kleinunternehmer haben aber zugleich auch kein Recht zum Vorsteuerabzug und dürfen in ihren Rechnungen die Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen. Täten sie dies doch, entstünde im Umsatzsteuersystem ein Ungleichgewicht: Der Rechnungsaussteller würde die ausgewiesene Umsatzsteuer nicht abführen, der Rechnungsempfänger wiederum könnte aus der Rechnung trotzdem Vorsteuer abziehen. Um diesem Missverhältnis entgegenzuwirken, ist gesetzlich geregelt, dass **Kleinunternehmer** die in ihren Rechnungen **unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer schulden**. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) müssen sie die Steuer auch dann an das Finanzamt abführen, wenn sie die Umsatzsteuer in einer sogenannten **Kleinbetragsrechnung** zwar nicht als Betrag gesondert ausgewiesen, jedoch **einen Rechnungsbruttobetrag und einen Umsatzsteuersatz angegeben** haben.

**Hinweis:** Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von maximal 150 € werden als Kleinbetragsrechnungen bezeichnet. Sie müssen nur gelockerte Voraussetzungen erfüllen, um beim Empfänger ein Recht zum Vorsteuerabzug herbeizuführen.

Im Urteilsfall hatte ein Elektrohändler seine Kleinbetragsrechnungen handschriftlich auf einem Quittungsblock erstellt, in ein dort vorgefertigtes Feld zum Steuersatz stets „inkl. 16 %“ und in ein darunterliegendes Feld einen Gesamtbetrag eingetragen. Die Felder zum Netto- und Steuerbetrag ließ er unausgefüllt. Der BFH prüfte das Rechnungsdokument und kam zu dem Ergebnis, dass den Empfängern dieser Kleinbetragsrechnungen ein Vorsteuerabzug zusteht. Denn das **gesetzliche Erfordernis**, wonach für einen Vorsteuerabzug ein **Steuerbetrag in Euro** ausgewiesen sein muss, **gilt bei Kleinbetragsrechnungen nicht**.

**Hinweis:** Der Urteilsfall zeigt, welche erheblichen steuerlichen Folgen eine falsch erstellte Rechnung für den leistenden Unternehmer haben kann. Unternehmer, die sich nicht sicher sind, ob ihre verwendeten Rechnungsformulare den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, sollten unbedingt Rücksprache mit einem Steuerberater halten.

## Photovoltaik: Berechtigung zum Vorsteuerabzug bei Anbringung einer tritt- und druckfesten Dämmung

Als **Unternehmer** können Sie Ihre gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer für Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für Ihr Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Voraussetzung für den **Vorsteuerabzug** ist ein direkter und unmittelbarer **Zusammenhang** zwischen den von Ihnen geltend gemachten Vorsteuerbeträgen und den ausgeführten steuerpflichtigen **Ausgangsumsätzen**. Wann aber liegt dieser Zusammenhang vor?

In einem jüngst vor dem Finanzgericht München (FG) entschiedenen Fall wurde eine **Photovoltaikanlage** auf dem Dach eines Pfarrheims installiert. Dafür musste eine tritt- und druckfeste **Wärmedämmung** angebracht werden. Hierdurch entstanden erhebliche Mehrkosten beim Umbau. Das FG ist der Auffassung, dass die Vorsteuern aus diesen Mehrkosten abzugsfähig sind. Mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage wird man Unternehmer, sofern der erzeugte Strom verkauft wird. Die Stromlieferungen unterliegen im Regelfall der Umsatzsteuer. Daher kann der so zum Stromerzeuger gewordene Anlagenbetreiber aus allen Kosten, die mit Umsatzsteuer belastet sind, diese wiederum als **Vorsteuer** abziehen.

**Beispiel:** Für die Wartung einer Photovoltaikanlage zahlt der Betreiber 500 € plus 95 € Umsatzsteuer an das Wartungsunternehmen. Die 95 € kann er als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen.

Voraussetzung ist jedoch, dass ein unmittelbarer und direkter Zusammenhang mit den mittels der Photovoltaikanlage ausgeführten steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen besteht. Diesen hat das FG hier angenommen, da durch die Dämmung Schäden oder Folgeschäden beim Betrieb der Anlage vermieden werden sollten. Außerdem wäre eine derartige Dämmung ohne den Einbau der Photovoltaikanlage nicht installiert worden.

**Hinweis:** Bei anderen Dachsanierungen, die nicht unmittelbar für die Installation der Anlage erforderlich sind, kommt im Regelfall gar kein oder nur ein anteiliger Vorsteuerabzug in Betracht.

## Investmentfonds: Beratungsleistungen für Fonds unterliegen nicht der Umsatzsteuer

Als Kapitalanleger hat man normalerweise mit der Umsatzsteuer keine Berührung. Auch die Banken zahlen im Regelfall auf ihre Dienstleistungen **keine** Umsatzsteuer. Gleiches gilt für die Dienstleistungen einer Kapitalanlagegesellschaft im Rahmen der Verwaltung eines Fondsvermögens. Ungeklärt war jedoch bislang, ob Umsatzsteuer anfällt, wenn die Kapitalanlagegesellschaft **Dienstleistungen Dritter** in Anspruch nimmt.

**Hinweis:** Es ist in der Branche durchaus üblich, sich bei der Verwaltung des Fondsvermögens das Know-how einer spezialisierten **Beratungsgesellschaft** zunutze zu machen. Diese Berater geben konkrete Empfehlungen an die Kapitalanlagegesellschaft beim Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten des Fonds.

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung unterlagen diese gut bezahlten Dienstleistungen eines Beraters der Umsatzsteuer. Damit verteuerten sie natürlich die **Verwaltungskosten** des Fonds. Nunmehr sind diese Dienstleistungen im Regelfall umsatzsteuerfrei. Allerdings muss es sich zur Erlangung der Steuerfreiheit um **konkrete Kauf- oder Verkaufsempfehlungen** gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft handeln. Der Berater muss seine Anlageempfehlungen ganz speziell an der aktuellen Zusammensetzung des Fondsvermögens ausrichten. Allgemeine Beratungsleistungen für die Fondsverwaltung sind damit weiterhin umsatzsteuerpflichtig.

**Hinweis:** Auch wenn Sie als Kapitalanleger nicht unmittelbar von dieser Steuerbefreiung betroffen sind, ist es trotzdem eine erfreuliche Nachricht, denn aufgrund der Umsatzsteuerfreiheit für die Beratungsleistungen durch Dritte wird es voraussichtlich zu der bereits erwähnten Senkung der Verwaltungskosten kommen.

## Erbschaft-/Schenkungsteuer

### Steuerfreies Familienheim: Ein zeitnahe Einzug des Erben muss nicht zwingend erfolgen

Ein **selbstgenutztes Familienheim** ist von der Erbschaftsteuer befreit, wenn Sie als Erbe die Immobilie unverzüglich selbst nutzen. Das ist im Fall einer **Erbaueinandersetzung** mit anderen Erben gelegentlich schwierig. Die Finanzverwaltung vertritt die Ansicht, dass eine **Steuerbefreiung** für Sie nur dann greift, wenn die Erbaueinandersetzung mit Ihren Miterben innerhalb von sechs Monaten erfolgt. Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) widersprach jetzt dieser Sichtweise. Die Steuerbefreiung sei auch einem Erben zuzusprechen, der die Immobilie erst ein Jahr nach dem Erbfall bezogen habe, während die Erbaueinandersetzung noch gelaufen sei. Entscheidend seien stets die Umstände des Einzelfalls.

Den Vorzug der Steuerfreiheit des ererbten Wohneigentums erhalten der überlebende **Ehepartner** (bzw. **eingetragene Lebenspartner**) oder die **Kinder**, wenn sie mindestens zehn Jahre selber im Haus wohnen bleiben. Für Kinder gilt zusätzlich noch die Einschränkung, dass eine Wohnfläche von 200 qm nicht überschritten werden darf. Der darüber liegende Teil der Wohnfläche unterliegt der Erbschaftsteuer, soweit die persönlichen Freibeträge überschritten werden.

Nach Ansicht des FG setzt die Steuerfreiheit eines Familienheims im Fall einer Erbaueinandersetzung entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung nicht voraus, dass diese Erbaueinandersetzung zeitnah und innerhalb von sechs Monaten erfolgen muss. Eine solche zeitliche Komponente lässt sich nach Ansicht der Richter gesetzlich nicht begründen. Vielmehr ist auf die **Umstände des Einzelfalls** abzustellen.

Es gilt insbesondere zu berücksichtigen, ob Ihnen das Objekt erst nach langer Auseinandersetzung mit Ihren Miterben für eine Selbstnutzung zur Verfügung steht. Hinzu kommt ein ausreichender Zeitraum, anschließend in das Familienheim umzuziehen. Wohnt bereits ein anderer Familienangehöriger in dem Familienheim, muss dieser zudem noch eine neue Bleibe finden und in diese umziehen.

**Hinweis:** Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn die Selbstnutzung zunächst bestanden hat und dann aufgegeben wird. In der begünstigten Wohnung muss sich der Mittelpunkt des familiären Lebens befinden. Die Befreiung ist danach nicht möglich, wenn sie nur als Ferien- bzw. Wochenendwohnung oder zweiter Wohnsitz genutzt wird. Auch eine Vermietung lässt die Steuerbefreiung entfallen.

## Steuerfreiheit für Familienheime: Schenkung von Zweit- und Ferienwohnungen ist nicht begünstigt

Ehegatten und Lebenspartner können sich untereinander ein selbst bewohntes Familienheim übertragen, ohne dass dafür Schenkungsteuer anfällt.

**Hinweis:** Diese Steuerfreiheit gilt seit der Erbschaftsteuerreform 2009 in ähnlicher Form auch für Erwerbe von Todes wegen unter Ehegatten und Lebenspartnern sowie in Fällen, in denen Kinder oder Enkel ein Familienheim von ihren (Groß-)Eltern erben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass die Steuerfreiheit allerdings nicht für die Übertragung von Ferien- und Zweitwohnungen gilt. Im Urteilsfall hatte ein Ehemann seiner Frau im Jahr 2008 eine Doppelhaushälfte auf Sylt geschenkt, die sie zuvor gemeinsam als Zweitwohnung genutzt hatten. Das Finanzamt hatte diesen Vorgang der Schenkungsteuer unterworfen und erhielt nun Rückendeckung vom BFH. Das Gericht entschied, dass die **Übertragung eines selbst bewohnten Hauses steuerpflichtig** ist, wenn sich **darin nicht der Lebensmittelpunkt der Eheleute** befindet.

**Hinweis:** Zweit- und Ferienwohnungen können somit nicht steuerfrei übertragen werden. Der BFH wies allerdings darauf hin, dass es für die Bestimmung des Lebensmittelpunktes auf den Zeitpunkt der Übertragung ankommt. Wer seinen Lebensmittelpunkt vor der Schenkung nachweislich in die Zweit- oder Ferienwohnung verlegt hat, kann die Steuerbefreiung also beanspruchen.

Nach der Argumentation des BFH darf die **Befreiung für Familienwohnheime nur in engen Grenzen** gewährt werden, da es sachlich nicht gerechtfertigt ist, sämtliche selbst genutzten Häuser und Eigentumswohnungen von Eheleuten steuerfrei zu belassen. Diese einschränkende Sichtweise folgt insbesondere aus der **Intention des Gesetzgebers**, der mit der Steuerbefreiung **nur den gemeinsamen familiären Lebensraum der Eheleute schützen** will.

**Hinweis:** Das Urteil betrifft zwar das alte Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht vor 2009, ist jedoch auch für die aktuelle Rechtslage relevant. Auch nach heutigem Recht dürfte die vom BFH vorgenommene einschränkende Auslegung der Steuerbefreiung weiterhin geboten sein, weil sich die Intention des Gesetzgebers nicht geändert hat.

## Pflege des Erblassers: Wann ein erbschaftsteuerlicher Freibetrag gewährt wird

Wenn Sie eine Person bis zu ihrem Tode unentgeltlich pflegen und dafür mit einer Erbschaft bedacht werden, steht Ihnen ein erbschaftsteuerlicher Freibetrag von bis zu 20.000 € zu. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun in einem aktuellen Urteil dargelegt, unter welchen Voraussetzungen die Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden darf und diese konkretisiert:

- **Pflege:** Der Pflegebegriff darf weit ausgelegt werden und beinhaltet die regelmäßige und dauerhafte Fürsorge für das körperliche, geistige oder seelische Wohlbefinden der hilfsbedürftigen Person. Es ist für die Steuerbefreiung weder erforderlich, dass der Erblasser pflegebedürftig im Sinne des Elften Sozialgesetzbuchs, noch dass er in eine Pflegestufe eingruppiert ist.
- **Pflegeleistungen:** Zur Inanspruchnahme des Freibetrags muss die Pflegeleistung regelmäßig und über eine längere Dauer erbracht worden sein sowie im allgemeinen Verkehr einen Geldwert haben. Es genügt nicht, wenn der Erbe nur gelegentlich Botengänge für die hilfsbedürftige Person erledigt oder diese nur sporadisch besucht hat.
- **Angemessenes Entgelt:** Die Steuerbefreiung darf nur dann gewährt werden, wenn das zugewendete Vermögen als angemessenes Entgelt für die erbrachte Pflege anzusehen ist.
- **Hilfsbedürftigkeit:** Der Erwerber des Vermögens muss Art, Dauer, Umfang und Wert seiner erbrachten Pflegeleistung sowie die Hilfsbedürftigkeit des Erblassers glaubhaft machen. Bei Menschen über 80 Jahren kann im Regelfall ohne besonderen Nachweis von einer Hilfsbedürftigkeit ausgegangen werden.

**Hinweis:** Der BFH erklärt in seinem Urteil mehrfach, dass Finanzämter und Finanzgerichte bei der Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen einen großzügigen Maßstab anlegen sollen. Der Pflegefreibetrag darf demnach sogar dann angesetzt werden, wenn die hilfsbedürftige Person in einem Pflegeheim lebt und somit wesentliche Teile der Fürsorge durch Pflegepersonal übernommen werden.

## Verfahrensrecht

### **Betriebsprüfung: Prüfungszeitraum kann sogar elf Jahre betragen**

Die Finanzämter dürfen bei Ihrem Betrieb auch mehr als **drei Steuerjahre** prüfen, wenn sie erhebliche Mehreinnahmen erwarten oder sogar der Verdacht einer Steuerstraftat besteht. Das hat das Finanzgericht Düsseldorf in einem aktuellen Verfahren entschieden, in dem die Prüfung eines Restaurants sogar für einen Zeitraum von elf Jahren als zulässig angesehen wurde.

Nach der Betriebsprüfungsordnung (BpO) bestimmt die Finanzbehörde den Umfang der **Außenprüfung** nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei soll der Prüfungszeitraum bei Mittel- und Kleinbetrieben in der Regel nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen. Er darf dieses zeitliche Limit aber dann übersteigen, wenn die in der BpO aufgeführten **Ausnahmetatbestände** erfüllt sind. Es handelt sich hierbei um die Erwartung erheblicher Änderungen der Besteuerungsgrundlagen oder den Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit.

Für eine mehr als drei Besteuerungszeiträume umfassende Prüfungsanordnung ist nicht entscheidend, ob Sie tatsächlich eine Steuerstraftat oder Ordnungswidrigkeit begangen haben. Wichtig ist nur, ob ein **Verdacht** gegen Sie besteht, was etwa bei einem bereits eingeleiteten Strafverfahren der Fall ist. Die konkreten Verdachtsmomente gegen Sie müssen von den Finanzbeamten nicht im Einzelnen dargestellt werden.

**Hinweis:** Ermittlungen im Rahmen einer Außenprüfung sind auch nach Einleitung eines Steuerstrafverfahrens nicht ausgeschlossen, denn es besteht kein gegenseitiger Ausschluss von Außenprüfung und Steuerfahndung. Die Zulässigkeit des gleichzeitigen Tätigwerdens von Betriebsprüfer und Steuerfahnder ergibt sich eindeutig aus der Abgabenordnung.

### **Insolvenzverfahren: Einkommensteuererstattung gehört nicht zur Insolvenzmasse**

Der durch eine vom Insolvenzverwalter **freigegebene Tätigkeit** erworbene **Einkommensteuererstattungsanspruch** fällt nicht in die Insolvenzmasse. Diese Feststellung des Finanzgerichts Münster (FG) hat zur Folge, dass ein Einkommensteuererstattungsanspruch vom Finanzamt mit vorinsolvenzrechtlichen Steuerschulden verrechnet werden kann. Sollte also über Ihr Vermögen ein **Insolvenzverfahren** eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt werden, können Sie weiterhin selbständig tätig sein, wenn der Insolvenzverwalter diese Tätigkeit freigegeben hat.

Setzt das Finanzamt Ihnen als Insolvenzschnuldner gegenüber für ein Folgejahr Einkommensteuervorauszahlungen fest, leisten Sie die Vorauszahlungen aus Ihrem insolvenzfremem Vermögen. Kommt es später im Rahmen des Einkommensteuerbescheids für das Jahr zu einem Erstattungsanspruch zu Ihren Gunsten, kann das Finanzamt diesen Betrag mit Ihren Einkommensteuerrückständen aus früheren Jahren verrechnen. Es kommt nicht zur Auszahlung des Erstattungsanspruchs zur Insolvenzmasse.

Forderungen und Verbindlichkeiten aufgrund einer vom Insolvenzverwalter ohne Einschränkung freigegebenen selbständigen Tätigkeit gehören nicht zur Insolvenzmasse, sondern zum insolvenzfremem Vermögen. Dies gilt auch für Steuerschulden und Steuererstattungsansprüche. Als Insolvenzschnuldner müssen Sie also nicht nur die im Zusammenhang mit der freigegebenen Tätigkeit entstehenden Steuern zahlen, sondern können umgekehrt auch einen Anspruch auf Erstattung überzahlter Beträge geltend machen.

**Hinweis:** Mit seiner Entscheidung überträgt das FG die für **Umsatzsteuervergütungsansprüche** entwickelte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2010 auch auf Einkommensteuererstattungsansprüche. Allerdings ist das Urteil noch nicht rechtskräftig. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts wurde die Revision zugelassen.

### **Veruntreute Gelder: Arbeitgeber kann sich zu viel gezahlte Lohnsteuer erstatten lassen**

Wenn sich ein unehrlicher Lohnbuchhalter über Jahre hinweg selbst mehr Lohn auszahlt, als ihm vertraglich zusteht, und er die Beträge zur Vertuschung auch noch in den Lohnsteueranmeldungen angibt, entsteht dem Arbeitgeber ein doppelter Schaden: Bei ihm fließen nicht nur die veruntreuten Beträge ab, sondern er muss auch die darauf entfallende Lohnsteuer zahlen.

Ein Arbeitgeber aus dem Saarland war in einem solchen Fall vor den Bundesfinanzhof (BFH) gezogen und verlangte vom Finanzamt die Rückerstattung der Lohnsteuer auf die veruntreuten Gelder. Der BFH gab damals teilweise grünes Licht und erklärte, dass diese kein Arbeitslohn sind und deshalb nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Dennoch gab es einige verfahrensrechtliche Hindernisse: Für die ersten Jahre des Betrugs war die Festsetzungsfrist bereits abgelaufen, so dass die Lohnsteuerbeträge nicht mehr erstattet werden konnten. Nur für die beiden letzten Jahre des Betrugs konnte der Arbeitgeber aufgrund eines bestehenden Vorbehalts der Nachprüfung eine Rückzahlung erreichen.

Das Bundesfinanzministerium hat nun erklärt, dass es diese **Entscheidung des BFH allgemein anwendet**, dabei jedoch **folgende Grundsätze zu beachten** sind:

- Arbeitslohn liegt nur dann nicht vor, wenn der Arbeitnehmer seine Befugnisse eigenmächtig überschreitet und sich vertraglich nicht zustehende Beträge auf sein Konto überweist. Demgegenüber sind versehentliche Überweisungen stets (lohnsteuerpflichtiger) Arbeitslohn.
- Lohnsteueranmeldungen und -festsetzungen dürfen auch nach Ablauf des für die Anmeldung maßgebenden Kalenderjahres geändert werden, wenn noch ein wirksamer Vorbehalt der Nachprüfung besteht. Eine Änderung der Lohnsteueranmeldung, bei der die Lohnsteuer herabgesetzt wird, ist jedoch nur möglich, wenn ein Veruntreuungsfall wie im BFH-Urteil vorliegt.
- Bei solchen eigenmächtigen Überweisungen des Arbeitnehmers sollen die Finanzämter einem Änderungsantrag des Arbeitgebers entsprechen, wenn dieser die bereits übermittelten oder auf Papier aufgestellten Lohnsteuerbescheinigungen des unehrlichen Arbeitnehmers berichtigt hat.

## Einspruchsverfahren: Nachgeschobene Begründung ist eigenständiger Einspruch

Zur Wahrung der einmonatigen Einspruchsfrist genügt es bereits, wenn Steuerzahler einen Einspruch zunächst komplett ohne Begründung einlegen. Der angefochtene Steuerbescheid wird dadurch erst einmal offengehalten, so dass die Begründung auch noch nach Ablauf der Einspruchsfrist nachgereicht (oder erweitert) werden kann. Ist die **nachgeschobene Begründung jedoch als eigenständiger Einspruch zu werten**, weil sie sich zum Beispiel gegen einen völlig anderen Bescheid richtet, ist sie **unzulässig, sofern sie nach Ablauf der Einspruchsfrist beim Finanzamt eingeht**. Einen solchen Fall hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) angenommen.

Im Urteilsfall hatte ein Einspruchsführer zunächst fristgerecht Einspruch gegen den „Bescheid zur Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag“ eingelegt. Darin erklärte er, dass beim Niedersächsischen Finanzgericht eine Klage gegen die Erhebung des Solidaritätszuschlags anhängig sei und er deswegen ein Ruhen des Verfahrens beantrage. Ein halbes Jahr später schrieb der Einspruchsführer dem Finanzamt, dass er „seinen Einspruch nun weiter begründe“ und erstmals einen Investitionsabzugsbetrag in der Einkommensteuererklärung geltend machen wolle. Das Finanzamt vertrat daraufhin den Standpunkt, dass diese nachgeschobene Begründung als eigenständiger (erstmaliger) Einspruch gegen die Festsetzung der Einkommensteuer zu werten war, während der erste ausschließlich gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags gerichtet war. Wegen Fristversäumnisses des zweiten Einspruchs könne kein Investitionsabzugsbetrag mehr berücksichtigt werden.

Der BFH teilte die Auffassung des Finanzamts und entschied, dass das erste Einspruchsschreiben zwar wegen seines uneindeutigen Wortlauts auslegungsbedürftig sei. Da sich diese **Auslegung aber vorrangig an der ursprünglich abgegebenen Begründung orientieren** muss, kam das Gericht zu dem Schluss, dass sich der Einspruch nur gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags gerichtet hatte. Die nachgeschobene Begründung war demgegenüber als (eigenständiger) Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid zu werten.

**Hinweis:** Nicht entscheidend war für das Gericht, dass im Betreff des ersten Einspruchs ausdrücklich der „Bescheid zur Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag“ genannt war. Hierin sahen die Richter lediglich eine „formelhafte Erwähnung“.

## Telefonüberwachung: Finanzbehörde darf Zufallserkenntnisse nicht verwerten

Eine Telefonüberwachung kann brisante Dinge zutage fördern, die mitunter auch für die Finanzbehörden von Interesse sein können. Mit der Frage, innerhalb welcher Grenzen solche Erkenntnisse steuerlich verwertet werden dürfen, hat sich vor kurzem der Bundesfinanzhof (BFH) befasst.

Im entschiedenen Fall war ein Mann von einem Amtsgericht wegen gewerbsmäßiger Steuerhelierei verurteilt worden, weil er unverzollte und unversteuerte Zigaretten verkauft hatte. Das Hauptzollamt nahm einen anderen Tatbeteiligten für die entstandene Abgabenschuld in Anspruch und erklärte, dass dieser als Vermittler des Kaufgeschäfts fungiert hatte. Seine Tatbeteiligung wurde im Strafverfahren zwar nicht nachgewiesen und vom verurteilten Steuerheler zudem ausdrücklich verneint, jedoch berief sich das Hauptzollamt bei der Haftungsanspruchsnahme auf Protokolle einer Telefonüberwachung, die aus anderen Gründen angeordnet worden war.

Der BFH erklärte allerdings, dass der vermeintlich Tatbeteiligte nicht für die Abgabenschuld in Haftung genommen werden darf. Denn **Zufallserkenntnisse**, die bei einer Telefonüberwachung gegen einen anderen Beschuldigten gewonnen werden, dürfen nach Ansicht des Gerichts **nicht in einem Besteuerungsverfahren gegen den Betroffenen verwendet werden**, wenn das im Haftungsbescheid zur Last gelegte Delikt strafprozessrechtlich nicht die Anordnung einer Telefonüberwachung gerechtfertigt hätte. Sie dürfen **nur dann** zu Beweis Zwecken verwertet werden, **wenn sich die Erkenntnisse auf sogenannte Katalogtaten beziehen**, die in einer Vorschrift der Strafprozessordnung zur Telefonüberwachung genannt sind; hierzu gehört die sogenannte einfache Steuerhelierei jedoch nicht.

## Sonstiges

### **Euro-Zahlungsverkehrsraum: EU-Kommission verlängert SEPA-Übergangsfrist um sechs Monate**

Ab dem 01.02.2014 sollten neue Regeln für Überweisungen innerhalb der EU gelten. Doch nun hat die EU-Kommission entschieden, den Übergangszeitraum für die **Umstellung auf das SEPA-Zahlungssystem um sechs Monate zu verlängern**. Denn die Umstellungsrate bei den Unternehmen, die primär von der Neuerung betroffen sind, sei noch nicht hoch genug, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

Die offizielle Frist für die SEPA-Umstellung soll dadurch nicht geändert werden; während des zusätzlichen Übergangszeitraums sollen lediglich solche Zahlungen, die noch nicht im SEPA-Format erfolgen, nicht beanstandet werden. EU-Staaten und Europaparlament müssen dem Vorschlag der Kommission noch zustimmen.

### **Stromsteuer: Keine Begünstigung für verbrauchten Strom eines Subunternehmers**

Der Verbrauch elektrischen Stroms unterliegt in Deutschland einer Stromsteuer von regulär 2,05 Cent pro Kilowattstunde; Unternehmen des produzierenden Gewerbes können jedoch Steuervergünstigungen nutzen. Ob diese Privilegien auch für Strommengen gelten, die an (selbst nicht begünstigte) Subunternehmer weitergereicht werden, hat aktuell der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall aus dem Jahr 2006 untersucht.

Hier hatte ein fleischverarbeitendes Unternehmen, das selbst steuerbegünstigten Strom beziehen durfte, einen Werkvertrag mit einem nicht begünstigten Subunternehmer abgeschlossen. Der Subunternehmer war in den betrieblichen Produktionsprozess eingebunden und übernahm die Zerlegung und Bearbeitung des Fleisches direkt auf dem Betriebsgelände. Er verbrauchte dabei den Strom, für den das auftraggebende Unternehmen zuvor die Vergünstigung erhalten hatte. Das Hauptzollamt ging von einer unberechtigten Weitergabe des begünstigten Stroms an den Subunternehmer aus und forderte das zuvor gewährte Steuerprivileg zurück.

Vom BFH erhielt das Amt grünes Licht: Das Gericht entschied, dass **Strommengen nicht begünstigt** sind, wenn sie **auf dem Betriebsgelände von Mitarbeitern eines anderen rechtlich selbständigen Unternehmens verbraucht** werden, mit dem ein **Werkvertrag** abgeschlossen wurde. Das Gericht erklärte, dass das beauftragende Unternehmen den Strom in diesem Fall **nicht für eigenbetriebliche Zwecke entnommen** hat.

## Luftverkehrsteuer: Tarife dürfen erhoben werden

Der Bund darf eine Luftverkehrsteuer erheben. Mit dieser Entscheidung hat jetzt das Finanzgericht Berlin-Brandenburg mehrere Klagen von Fluggesellschaften gegen die Abgabe abgewiesen, die von den Airlines als verfassungswidrig empfunden wird.

Starten Sie geschäftlich oder privat von einem deutschen Airport aus eine Flugreise, zahlen Sie als Passagier derzeit eine Ticketsteuer, basierend auf der für 2012 vorgenommenen Tarifminderung der Steuerbeträge. Die Luftverkehrsteuer beträgt:

- 7,50 € für Flüge mit einem Ziel im Inland, in Europa oder Tunesien,
- 23,43 € bei einer Distanz bis zu 6.000 km (z.B. bei Flügen nach Ägypten, Israel, Nigeria und die Vereinigten Arabischen Emirate) sowie
- 42,18 € bei Strecken über 6.000 km.

Der Luftverkehrsteuer unterliegt jeder Abflug eines Passagiers von einem inländischen Startort durch ein Luftverkehrsunternehmen. Erfasst werden aber nur Abflüge von motorisierten Flugzeugen, mit denen regelmäßig die gewerbliche Beförderung von Passagieren durchgeführt wird.

Die Luftverkehrsteuer verstößt nach Ansicht der Richter weder gegen die aus der Energiesteuerrichtlinie der EU folgende Steuerbefreiung für Flugbenzin noch gegen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Daher können Sie als Reisender die Luftverkehrsteuer weiterhin nur umgehen, wenn Sie Geschäfts-, Privat- und Dienstreisen von einem grenznahen ausländischen Flughafen aus (z.B. Luxemburg, Basel oder Maastricht) unternehmen.

Zudem gibt es auch Befreiungen von der Luftverkehrsteuer bei:

- Flügen von und zu den deutschen, niederländischen und dänischen Nordseeinseln, die nicht mit dem Auto oder mit der Bahn erreicht werden können, wenn der Start- oder Zielort auf dem Festland nicht weiter als 100 km Luftlinie von der Küste entfernt ist oder sich auf einer anderen inländischen, dänischen oder niederländischen Nordseeinsel befindet,
- Privatflügen (alleine oder mit Fluggästen),
- Flügen mit Luftschiffen und Segelflugzeugen,
- Transferflügen, Zwischenlandungen in Deutschland und inländischen Zubringerflügen,
- Rundflügen sowie
- medizinisch notwendigen Flügen.

## Schwangeres Kind: Während des Mutterschutzes besteht ein Anspruch auf Kindergeld

Wenn ein volljähriges Kind seine Ausbildung mutterschutzbedingt unterbricht, steht den Eltern nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) auch während des Mutterschutzes ihres Kindes weiterhin Kindergeld zu. In einem neuen Urteil hat der BFH diese begünstigende Rechtsprechung nun auch auf die Zeiten der Ausbildungsplatzsuche erweitert.

**Hinweis:** Die Mutterschutzzeit beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet acht Wochen nach der Entbindung.

Im Urteilsfall war eine 22-jährige arbeitslose Tochter während ihrer Suche nach einem Ausbildungsplatz schwanger geworden. Der BFH erklärte, dass in diesem Fall eine Regelung im Einkommensteuergesetz greift, wonach **volljährige Kinder** auch in den Zeiten, in denen sie eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können, **steuerlich zu berücksichtigen** sind. Nach Ansicht des Gerichts gilt das **auch für Zeiten des Mutterschutzes** - unerheblich ist dabei, ob dieser die Ausbildung oder die Ausbildungssuche unterbricht. Kindergeld muss nach Ansicht des BFH **selbst dann** während der Mutterschutzfristen gezahlt werden, **wenn das Kind anschließend seine Bemühungen um einen Ausbildungsplatz aufgibt**.

**Hinweis:** Ergänzend stellte der BFH noch klar, dass für Kinder, die ihre Ausbildung bzw. Ausbildungsplatzsuche für eine Elternzeit unterbrechen, kein Kindergeldanspruch besteht.